

Satzung

vom 09. November 2015

zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2001.

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 16. Dezember 1996 wird in § 22 (Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt) Abs. 2 und 3 geändert. Diese erhalten folgenden Wortlaut:

§ 22 Abs. 2: Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behältervolumen bis zu:	Hausmüllgebühr EURO	Bioabfallgebühr EURO
80 l	81,60	129,60
120 l	106,80	166,80
240 l	183,60	279,60

§ 22 Abs. 3: Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 4) beträgt je Sack für Hausmüll (Restmüll) mit 70 Liter Füllraum 5,-- EURO.

§ 2

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 22 Abs. 2 und 3 der Änderungssatzung vom 05. November 2001 außer Kraft.

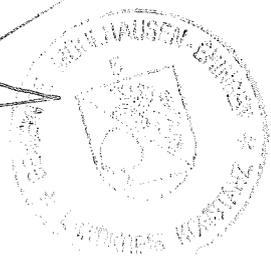
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mühlhausen-Ehingen, den 09. November 2016

Lehmann Bürgermeister



Satzung Beurkundung

öffentliche Bekanntmachung

Anschreib-Nr. 47 vom 19.11.2015

Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsverbindlich seit 15.01.2016

Mühlhausen-Ehingen, den 13.11.2015



HA - Ortsrecht
A II 5

Satzung

zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Krw-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LabfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen am 05. November 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 16. Dezember 1996 wird in § 22 (Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt) Abs. 2 und 3 geändert. Diese erhalten folgenden Wortlaut:

§ 22 Abs. 2: Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behältervolumen bis zu:	Hausmüllgebühr EURO	Bioabfallgebühr EURO
80 l	64,80	132,00
120 l	86,40	174,00
240 l	151,20	302,40

§ 22 Abs. 3: Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 4) beträgt je Sack für Hausmüll (Restmüll) mit 70 Liter Füllraum 5,- EURO.

§ 2

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 22 Abs. 2 und 3 der Änderungssatzung vom 12. Oktober 1998 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mühlhausen-Ehingen, den 05. November 2001

Lehmhann, Bürgermeister

720.11 Müll. Satzungsänderung v. 05.11.01



Satzung Beurkundung

öffentliche Bekanntmachung

Amtsblatt Nr. 46 vom 15.11.2001

Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsverbindlich seit ab 01.01.2002

Mühlhausen-Ehingen, den 04.12.2001

Handwritten signature